

STATUTEN DES VEREINES FC Wacker Innsbruck

§ 1 Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "FC Wacker Innsbruck".
2. Der Sitz des Vereins ist Innsbruck.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Sportausübung ist auch im Ausland möglich.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
5. Die Vereinsfarben sind **schwarz-grün**.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Körpersportes jeder Art, insbesondere die Ausübung des Fußballsportes, unter Ausschluss jeder politischen Tendenz.
2. Der Verein wird auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Vorstand ehrenamtlich geführt.
3. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglicher Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen sein, es sei denn, ein wirtschaftliches Interesse dieser Unternehmen an sportlichen Erfolgen mehrerer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder Muttervereinen ist auszuschließen.
4. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder anderer Muttervereine dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes und somit zur Bestreitung der Ausgaben dienen dem Verein seine Einnahmen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sponsorbeiträgen und sonstigen Zuwendungen
 - d) der sonstigen Verwertung seiner Sportanlagen
2. Die Vereinsgelder dürfen nur zur Deckung von Ausgaben für Vereinszwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, die zur sportlichen Verwertung seiner Anlage allenfalls erforderlichen Gewerbe nach vorheriger Einholung der behördlichen Genehmigung zur Ausübung der Gewerbeberechtigung anzumelden und auszuüben. Die Einnahmen dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

4. Der Verein erfüllt den Vereinszweck durch die Teilnahme an verschiedenen Fußball-Meisterschaften, sowie durch Pflege des Fußballsportes auf allen Gebieten des Breiten-, Spitzen- und Gesundheitssportes. Auch ist die sportliche Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder Ziel des Vereines.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Arten der Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten. Voraussetzung ist die Volljährigkeit. Ist das Mitglied noch nicht volljährig, bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Beitrages in der Höhe, die ebenfalls von Generalversammlung festgelegt wird, oder durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung einer Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30. Juni jedes Jahres erfolgen, die Austrittserklärung muss bis längstens 1. Juni desselben Jahres dem Vorstand des Vereines zugegangen sein. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses bis spätestens 1. 12. des laufenden Geschäftsjahres mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung im Rückstand ist. Gegen diese Streichung steht den Mitgliedern innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Streichung entbindet ebenfalls nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen einem Monat zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Alle Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind im Vorhinein zu entrichten, jedoch bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Statuten und ihre Durchführungsbestimmungen genau zu beachten und sich allen Anordnungen der Vereinsleitung zu fügen.
4. „Die Mitglieder verpflichten sich jeglichem rassistischen Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten, sowie zur Förderung von ethnischen Minderheiten und Migranten im Verein und zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche dem Problem des Rassismus im Fußball entgegenwirken. Insbesondere Aktivitäten im Rahmen des Netzwerkes „FARE – Football Against Racism in Europe“ und der österreichischen Kampagne „FairPlay - Viele Farben. Ein Spiel“ sollen unterstützt werden. Außerdem anerkennen die Mitglieder die Grundsätze des Zehn Punkte Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball.“

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag der Rechnungsprüfer
 - c) auf Beschluss des Beirates
 - d) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder.
3. Der Antrag **bzw. der Beschluss** auf eine außerordentliche Generalversammlung hat gleichzeitig jene(n) Antrag/Anträge zu enthalten, die bei der außerordentlichen Generalversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden sollen. Die Antragspunkte müssen der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Ein Antrag ohne Angabe von Gründen ist nichtig.
4. Der Tag der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich oder durch eine Einschaltung in den örtlichen Medien bekannt zu geben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis 14 Tage vor der Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
6. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
7. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Vereinsmitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung zu eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, wobei letztere keinem weiteren Organ als der Generalversammlung angehören dürfen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins. Die Statutenänderung kann in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, soweit diese keinem anderen Organ vorbehalten sind.
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Binnen 14 Tagen nach seiner Wahl hat der Vorstand aus seiner Mitte folgende Funktionäre zu wählen:
 - a) den Obmann
 - b) den Obmannstellvertreter
 - c) den Schriftführer
 - d) den Finanzreferent
 - e) den Rechtsreferent
3. Zur Bestellung der einzelnen Funktionäre ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Es wird zuerst der Obmann gewählt und entscheidet bei Stimmgleichheit

das Los. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich der übrigen Funktionäre entscheidet der Obmann.

4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, dies bis zur nächstfolgenden Generalversammlung, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.
6. Der Vorstand wird für seine Sitzungen vom Obmann bzw. dem Finanzreferenten schriftlich oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel anwesend ist.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufhebung oder Abänderung eines Vorstandsbeschlusses sowie der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung und durch Rücktritt. Vorstandsmitglieder, welche dreimal hintereinander den Vorstandssitzungen fernbleiben, können vom Vorstand ihres Mandates enthoben werden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten nichts anderes vorsehen und die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Insbesondere erstreckt sich die Tätigkeit auf
 - die Anstellung eines Geschäftsführers
 - Überwachung der Geschäftsführung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Sorge für eine geordnete Geldgebarung
 - die Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Erlassung der Durchführungsbestimmungen für die Generalversammlung
 - die Aufnahme, den Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - Erstellung des Jahresvoranschlages
 - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Zur Regelung der inneren Organisation (Einsetzung von Ausschüssen, Bestellung von Beiräten, Geschäftsführung, Sekretariat, u.a.m.) wird vom Leitungsorgan unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der Obmann führt die laufende

Geschäftskorrespondenz, er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er hat die Einhaltung der Statuten zu überwachen und für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

2. Im Verhinderungsfall wird der Obmann vom Obmannstellvertreter vertreten.
3. Der Schriftführer hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Verteilung der einlaufenden Schriftstücke und die Bearbeitung der Post, sofern hiefür nicht das Sekretariat zuständig ist.
4. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins zuständig.
5. Der Rechtsreferent vertritt den Verein in allen Rechtsfragen.
6. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Der Beirat¹

1. ➔ Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeder Sponsor, der einen jährlichen Sponsorbeitrag von mindestens € 150.000,-- an den Verein leistet, hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Jeder Sponsor, der einen jährlichen Sponsorbeitrag von mindestens € 300.000,-- an den Verein leistet, hat das Recht, zwei Vertreter in den Beirat zu entsenden.
2. Der Beirat hat aus seiner Mitte folgende Funktionäre zu wählen:
 - a) den Vorsitzenden des Beirates
 - b) den Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates
3. Zur Bestellung der einzelnen Funktionäre ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates erforderlich. Es wird zuerst der Vorsitzende des Beirates gewählt und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Der Beirat wird für seine Sitzungen vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel, darunter der Vorsitzender des Beirates oder der Stellvertreter anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates. Die Aufhebung oder Abänderung eines Beirats-Beschlusses sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
7. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Beirats-Mitgliedes durch Rücktritt. Beirats-Mitglieder, welche dreimal hintereinander den Beirats-Sitzungen fernbleiben, können vom Beirat ihres Mandates enthoben werden. ←

§ 15 Aufgabenkreis des Beirates²

1. ➔ Der Beirat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden.
2. Der Beirat kann vom Vorstand und der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
3. Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

¹ „§ 14 Der Beirat“ wurde neu in die Statuten aufgenommen

² „§ 15 Aufgabenkreis des Beirates“ wurde neu in die Statuten aufgenommen

4. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Beirates:
 - a. Abschluss von Verträgen mit Leitenden Angestellten;
 - b. Abberufung von leitenden Angestellten;
 - c. die Festlegung von Grundsätzen über die Entlohnung sowie die Gewährung von Prämien, Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen an Spieler und leitende Angestellte;
 - d. Investitionen, die € 50.000,- im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - e. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 50.000,- im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - f. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
5. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung des Beirates.
6. Der Beirat ist vor dem Abschluss von Verträgen mit Sponsoren anzuhören
7. Der Beirat ist vor der Festlegung oder Änderung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik anzuhören.
8. Der Beirat hat den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
9. In dem Bericht hat der Beirat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung des Vereins während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle des Rechnungsabschluss und des Rechenschaftsberichtes er geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
10. Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Beirat unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen. 

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer, die betriebswirtschaftliche Kenntnisse besitzen müssen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Es obliegt ihnen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der gesamten Geldgebarungen sowie des Jahresabschlusses und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.
3. Nur die Rechnungsprüfer können in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, dies ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach besten Wissen und

Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

3. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein im Falle der Auflösung allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom Abwickler sportlichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.